

Beschlussvorlage



Landeshauptstadt
Mainz

öffentlich		Drucksache Nr. 0590/2017
Amt/Aktenzeichen 30/Dezernat I / 30 80 00	Datum 27.04.2017	TOP

Behandlung im Stadtvorstand gem. § 58 (3) S. 2 i. V. m. 47 (1) S. 2 Nr. 1 GemO am 09.05.2017

Beratungsfolge Gremium	Zuständigkeit	Datum	Status
Stadtrat	Entscheidung	17.05.2017	Ö

Betreff:

Vollzug der Schiedsamsordnung, Einrichtung und Besetzung der Schiedsamsbezirke der Landeshauptstadt Mainz

Mainz, 29. April 2017

gez.

Michael Ebling
Oberbürgermeister

Beschlussvorschlag:

- 1) In Ausübung der Befugnis gemäß § 1 Absatz 3 Schiedsamsordnung Rheinland-Pfalz beschließt der Stadtrat die Einrichtung von 3 Schiedsamsbezirken für das Mainzer Stadtgebiet:

Schiedsamsbezirk 1: Altstadt, Hartenberg/Münchfeld, Neustadt, Oberstadt

Schiedsamsbezirk 2: Ebersheim, Finthen, Gonsenheim, Laubenheim, Mombach

Schiedsamsbezirk 3: Bretzenheim, Drais, Hechtsheim, Lerchenberg, Marienborn,
Weisenau

- 2) Als Schiedspersonen schlägt der Stadtrat dem Direktor des Amtsgerichts Mainz Herrn Manfred Simonis und Herrn Warren P. van Hasz zur Ernennung vor.

1. Sachverhalt

Schiedspersonen sind Ehrenbeamte des Landes und führen die gemäß § 380 Strafprozessordnung vorgeschriebenen Sühneveruche durch. Gemäß § 5 Schiedsgerichtsordnung Rheinland-Pfalz wird eine Schiedsperson auf Vorschlag des Gemeinderates, für deren Gebiet sie bestellt werden soll, vom Direktor des Amtsgerichts ernannt. Die Amtszeit einer Schiedsperson beträgt 5 Jahre.

Nach der Amtsniederlegung der bisherigen Schiedsperson ist dem Direktor des Amtsgerichts Mainz eine geeignete Persönlichkeit als Nachfolgerin bzw. Nachfolger vorzuschlagen. Bis zu der Ernennung einer weiteren Schiedsperson werden die aktuell bestehenden Schiedsgerichtsbezirke 1 und 2 durch die weitere noch amtierende Schiedsperson, Herr Klaus Merten, betreut.

Durch die Einrichtung eines zusätzlichen Schiedsgerichtsbezirks und der damit verbundenen Ernennung einer weiteren Schiedsperson (für einen eigenen Schiedsgerichtsbezirk) könnte eine Entlastung der einzelnen Schiedspersonen erreicht und eine bessere Krankheits- und Urlaubsvertretung sichergestellt werden.

2. Lösung

Für das Mainzer Stadtgebiet werden 3 Schiedsgerichtsbezirke eingerichtet:

Schiedsgerichtsbezirk 1: Altstadt, Hartenberg/Münchfeld, Neustadt, Oberstadt

Schiedsgerichtsbezirk 2: Ebersheim, Finthen, Gonsenheim, Laubenheim, Mombach

Schiedsgerichtsbezirk 3: Bretzenheim, Drais, Hechtsheim, Lerchenberg, Marienborn,
Weisenau

Der Stadtrat schlägt dem Direktor des Amtsgerichts Mainz zwei durch die Fraktionen vorgeschlagene Personen zur Ernennung als Schiedsperson vor (Herr Manfred Simonis und Herr Warren P. van Hasz).

Die vorgelegten Personenbeschreibungen sind als Anlage beigefügt.

3. Alternativen

Soweit dem Amtsgericht Mainz keine Vorschläge unterbreitet und keine neuen Schiedspersonen ernannt werden, bleibt grundsätzlich die bisherige Schiedsperson bis zu der Ernennung einer Nachfolgerin oder eines Nachfolgers im Amt.

4. Analyse und Bewertung geschlechtsspezifischer Folgen

Keine

5. Finanzielle Auswirkungen

Die Landeshauptstadt Mainz ist gemäß § 8 Abs. 2 Schiedsamtordnung Rheinland-Pfalz insbesondere zur Bereitstellung des notwendigen Sachbedarfs verpflichtet. Durch die Einrichtung eines zusätzlichen Schiedsbezirks und der damit verbundenen Ernennung einer weiteren Schiedsperson entstehen der Landeshauptstadt Mainz keine zusätzlichen Kosten. Dies gilt auch für die Ernennung einer stellvertretenden Schiedsperson. Reisekostenvergütungen oder Kosten für Aus- und Fortbildungslehrgänge etc. trägt das Land Rheinland-Pfalz.